



## Hinweise zum Berufsausbildungsvertrag!!!

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Entschluss auszubilden, tragen Sie wesentlich zur Fachkräftesicherung im Handwerk bei. Dafür danken wir Ihnen! Damit eine reibungslose und unkomplizierte Registrierung Ihres Vertrags erfolgen kann, ist es **wichtig**, folgende Hinweise zu beachten:

Bitte reichen Sie den Antrag auf Eintragung (**1-fach**), den Berufsausbildungsvertrag (**4-fach**) und die Vertragsbestimmungen zum BAV (**3-fach**) ein.

**Denken Sie bitte auch an die Unterschriften im Original, auf allen Vertragsexemplaren und dem Antrag auf Eintragung.**

Bei minderjährigen Lehrlingen müssen **beide Elternteile gemeinsam unterschreiben**, sofern nicht einer von ihnen das alleinige Sorgerecht hat. Das alleinige Sorgerecht ist entsprechend zu dokumentieren.

Ausländische Ausbildungsstellenbewerber aus Nicht-EU-Staaten müssen im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sein. Nähere Auskünfte diesbezüglich erteilt die zuständige Arbeitsagentur.

Denken Sie bitte auch daran, Ihre Auszubildenden bei der zuständigen Berufsschule anzumelden.

Folgende Unterlagen sind dem Ausbildungsvertrag in Kopie beizufügen:

- Bei Auszubildenden unter 18 Jahren: die ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. §32 Jugendarbeitsschutzgesetz. Bitte die Gültigkeit von 14 Monaten beachten, ggf. eine Nachuntersuchung veranlassen.
  - Bei Lehrzeitverkürzung aufgrund Schulabschluss (Realschule, Abitur) oder bestehenden Berufsausbildungen: Schulabschlusszeugnis, Gesellen- bzw. Abschlussprüfungszeugnis, Gesellenbrief in Kopie
  - Bei Lehrzeitanrechnung aufgrund einer abgebrochenen Berufsausbildung: vorheriger Ausbildungsvertrag, Kündigung oder Aufhebungsvertrag in Kopie
  - ggf. Kopie der Arbeitserlaubnis bei Nicht-EU-Staatsangehörigkeit des Lehrlings
- Die Unterlagen sind unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages vollständig einzureichen. **Unvollständig eingereichte Verträge führen zu unnötigen Verzögerungen bei der Registrierung.** Alle sich während der Ausbildungszeit ergebenden Änderungen zum Berufsausbildungsvertrag sind unverzüglich anzuzeigen. Die entsprechenden Dokumente müssen mit rechtverbindlicher Unterschrift versehen sein.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Mitwirken!

Haben Sie noch weitere Fragen zur Ausbildung? Wir helfen Ihnen gern weiter!

### **Ausbildungsberatung**

Landkreise Barnim/Uckermark Telefon: 0335 5619-154

Landkreise Märkisch Oderland/Oder-Spree Telefon: 0335 5619-158

Stadt Frankfurt (Oder) Telefon: 0335 5619-146

### **Lehrlingsrolle**

Landkreise Barnim/Uckermark Telefon: 0335 5619-156

Landkreise Märkisch Oderland/Oder-Spree, Stadt Frankfurt(Oder) Telefon: 0335 5619-155

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Handwerkskammer Frankfurt (Oder)

Region Ostbrandenburg



Handwerkskammer Frankfurt (Oder)  
Region Ostbrandenburg  
Berufsbildung  
Bahnhofstraße 12  
15230 Frankfurt (Oder)

## Berufsausbildungsvertrag

Beigefügt erhalten Sie die Unterlagen zur Eintragung in die Lehrlingsrolle:

- Antrag auf Eintragung **(1-fach)**, Berufsausbildungsvertrag **(4-fach)**, Vertragsbestimmungen zum BAV **(3-fach)** und die **Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag**
- Erstuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz (bei minderjährigen Lehrlingen)
- Anrechnungsnachweise auf Lehrzeit (z. B. Zeugnisse, vorheriger Lehrvertrag etc.)
- Kopie der Arbeitserlaubnis, sofern der Lehrling die Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Staates besitzt
- vollständige Ausbilderunterlagen, sofern diese noch nicht vorliegen

Freundliche Grüße

# Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)\*\*

und dem **Auszubildenden\*\***

<input type="text"/> <small>Betriebsnr. nach § 18 I SGB IV</small>	<input type="text"/> <small>Betriebsnr. (Handwerkskammer)</small>	<input type="text"/> <small>Geburtsdatum</small>	<input type="text"/> <small>Staatsangehörigkeit *</small>	<input type="text"/> <small>Geschlecht</small>
<input type="text"/> <small>Firma / Name</small>		<input type="text"/> <small>Name, Vorname</small>		
<input type="text"/> <small>Straße, Haus-Nr.</small>		<input type="text"/> <small>Straße, Haus-Nr.</small>		
<input type="text"/> <small>PLZ</small>	<input type="text"/> <small>Ort</small>	<input type="text"/> <small>PLZ</small>	<input type="text"/> <small>Ort</small>	
<input type="text"/> <small>Telefon / Fax</small>		<input type="text"/> <small>Telefon / E-Mail</small>		
<input type="text"/> <small>E-Mail</small>		<input type="checkbox"/> <b>ja</b> <small>muss beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG)</small> <input type="checkbox"/> <b>nein</b> <small>nicht beigefügt, da volljährig</small>		
<input type="text"/> <small>Ausbilder Name, Vorname</small>		<input type="text"/> <b>Gesetzlicher Vertreter #1</b>	<input type="text"/> <b>Gesetzlicher Vertreter #2</b>	
<input type="text"/> <small>Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebsitz abweichend:</small>		<input type="text"/> <small>Art Gesetzlicher Vertreter</small>	<input type="text"/> <small>Art Gesetzlicher Vertreter</small>	
<input type="text"/> <small>Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr.</small>	<input type="text"/> <small>Ausbildungsstätte Telefon</small>	<input type="text"/> <small>Name, Vorname</small>	<input type="text"/> <small>Name, Vorname</small>	
<input type="text"/> <small>Ausbildungsstätte PLZ</small>	<input type="text"/> <small>Ausbildungsstätte Ort</small>	<input type="text"/> <small>Straße, Haus-Nr.</small>	<input type="text"/> <small>Straße, Haus-Nr.</small>	
		<input type="text"/> <small>PLZ, Ort</small>	<input type="text"/> <small>PLZ, Ort</small>	

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung  
im Ausbildungsberuf   
ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt   
ggf. Wahlpflichtbaustein   
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. **Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt:**  schriftlich  elektronisch

**A** Die **Ausbildungszeit** beträgt nach der Ausbildungsordnung  
 **3 1/2 Jahre** = 42 Monate     **3 Jahre** = 36 Monate     **2 Jahre** = 24 Monate    =  Monate  
Ausbildungsform:  Durch die Teilzeit **verlängert** sich der Vertrag um  Monate/  
Tage  
Diese Ausbildungszeit **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)  
 Vorherige Ausbildung  als/bei Firma / Ort  vom  bis  -  Monate/  
Tage  
 Berufliche Vorbildung (z. B. BGJ, BFS, EQ etc.)  -  Monate/  
Tage  
 Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss)  -  Monate/  
Tage  
(Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.)  
somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn)  bis (Ende)  =  **Monate/  
Tage**

**B** Die **Probezeit** beträgt  **1 Monat**     **2 Monate**     **3 Monate**     **4 Monate**

**C** Die regelmäßige **tägl.** Ausbildungszeit beträgt  Std.  Min., die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt  Std.  Min.

**D** Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene **Vergütung** (§ 4). Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto:  
€  Im 1. Ausbildungsjahr    €  Im 2. Ausbildungsjahr    €  Im 3. Ausbildungsjahr    €  Im 4. Ausbildungsjahr  
 Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Ausbildungsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden.  
zusammen.

**E** Die **Urlaubsdauer** richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden  
Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:  
Kalenderjahr

**F** **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 12); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**,  
Betriebsvereinbarungen (siehe § 12); Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung; (Sollte nicht ausreichend Platz vorhanden sein, bitte  
gesondertes Blatt verwenden und darauf hinweisen.)

1) Zutreffendes bitte ankreuzen \*) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. \*\*) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.

Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

<input type="text"/> <small>Ort und Datum</small>	<input type="text"/> <small>Unterschrift gesetzl. Vertreter 1</small>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> <small>Unterschrift Betrieb (Inhaber)</small>	<input checked="" type="checkbox"/> <small>Unterschrift gesetzl. Vertreter 2</small>
<input checked="" type="checkbox"/> <small>Unterschrift Auszubildender</small>	



# Vertragsbestimmungen zum Berufsausbildungsvertrag\*

## § 1 Ausbildungsdauer

### 1. Dauer und Probezeit (siehe A<sup>1</sup> und B<sup>1</sup>)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

### 2. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A<sup>1</sup> vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

### 3. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

### 1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

### 2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben.

### 3. Ausbildungsordnung

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

### 4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

### 5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Ausbildende verpflichtet sich daneben, den Auszubildenden, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Lehrlingsunterweisung) vorgeschrieben sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

### 6. Schriftlicher und elektronischer Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Auszubildenden den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Ausbildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.

### 7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

### 8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

### 9. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem minderjährigen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

- vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

### 10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung einer Kopie der Vertragsniederschrift zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende.

### 11. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zu Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen anzumelden, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG beizufügen. Der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrags.

## § 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der Auszubildende verpflichtet sich,

### 1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

### 2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird.

### 3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

### 4. Betriebliche Ordnung und Sorgfaltspflicht

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten und Werkzeug, Maschinen sowie sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

### 5. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

### 6. Schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis

einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

### 7. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der gesetzlich krankenversicherte Auszubildende das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### 8. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des JArbSchG Anwendung finden, sich gem. §§ 32, 33 dieses Gesetzes untersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

### 9. Benachrichtigung nach Ende der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung

unverzüglich den Auszubildenden nach Ende der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung über das Ergebnis zu informieren und die »vorläufige Bescheinigung« über das Prüfungsergebnis bzw. das Prüfungszeugnis vorzulegen.

## § 4 Vergütung und sonstige Leistungen

### 1. Vergütung (siehe D<sup>1</sup>)

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar oder nach § 12 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Sofern kein abweichender Tarifvertrag Anwendung findet, ist mindestens die Mindestausbildungsvergütung gem. § 17 Absatz 2 BBiG zu zahlen.

### 2. Fälligkeit

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeitzuzugleichen.

### 3. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.

### 4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

### 5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

### 6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

- für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 dieses Vertrages sowie für die ärztlichen Untersuchungen gemäß § 43 JArbSchG;
- bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er  
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,  
- aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

## § 5 Ausbildungszeit, Urlaub und Anrechnung

### 1. Ausbildungszeit (siehe C<sup>1</sup>)

- Die tatsächliche tägliche Ausbildungszeitverteilung richtet sich nach den betrieblichen Regelungen (unter Beachtung des JArbSchG, ArbZG und den anzuwendenden Tarifverträgen).
- Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Ausbildungszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.

### 2. Anrechnung von Zeiten

Auf die Ausbildungszeit des Auszubildenden werden die Berufsschulzeiten und Freistellungen gemäß § 2 Nr. 5, 11 i.V.m. § 15 BBiG bzw. §§ 9, 10 JArbSchG angerechnet.

### 3. Urlaub (siehe E<sup>1</sup>)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 6 Kündigung

### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### 2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

### 3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von § 6 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### 4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

### 5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 6 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

### 6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 7 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

## § 9 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

## § 10 Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung

Der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden, ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 2 Nr. 11 dieses Vertrages.

## § 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

## § 12 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F<sup>1</sup> dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

<sup>1</sup> Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.



## Betrieblicher Ausbildungsplan Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

\_\_\_\_\_  
Name des Ausbildungsbetriebes

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Ausbilders

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Auszubildenden

Ausbildungsberuf: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Fachrichtung/Schwerpunkt/Wahlqualifikation

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsbeginn

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsende

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsdauer (in Monaten)

**Der betriebliche Ausbildungsplan über die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung liegt mit der Vertragsniederschrift vor. Es wird bestätigt, dass:**

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- dem Auszubildenden/Ausbildenen die Ausbildungsordnung vorliegt und
- der betriebliche Ausbildungsplan vollständig dem Ausbildungsrahmenplan entspricht.
- oder
- die betriebliche Ausbildungsplanung vom Ausbildungsrahmenplan abweicht. Die sachliche und zeitliche Gliederung ist in den nachfolgenden Seiten der Anlage beigefügt.

Der zeitliche Anteil des Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Gesellenprüfung ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Im betrieblichen Ausbildungsplan werden Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblichen, schulischen oder in der Person des Ausbildenden liegenden Gründen fortlaufend angepasst und dokumentiert. Bei Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer wird der Zeitumfang einzelner Inhalte den Erfordernissen angepasst.

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden die Absolvierung der einzelnen Positionen anhand der Planung dokumentieren.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auszubildende/r

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund), wenn Azubi unter 18 Jahre



## Information der Handwerkskammer an den Ausbildungsbetrieb bei Eintragung in die Lehrlingsrolle

### Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg, Bahnhofstraße 12, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Präsidenten und Hauptgeschäftsführer, verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen und zur Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in die Lehrlingsrolle nach § 28 der Handwerksordnung (HwO) sowie zur Ablegung der Prüfung des Auszubildenden.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung bzw. Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten sind Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Art. 6 Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 21 ff. HwO i. V. m. der Anlage D Abschnitt III zur HwO, das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellenprüfungen. Darüber hinaus können Ihre personenbezogenen Daten gemäß § 30 Brandenburgisches Datenschutzgesetz für öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen verarbeitet werden.

Ihre Daten werden nur auf gesetzlicher Grundlage (§ 28 Abs.1 HwO i. V. m. der Anlage D Abschnitt III zur HwO) an öffentliche Stellen weitergeleitet, wenn die Übermittlung zu den oben genannten Zwecken erforderlich ist (z.B. Prüfungsausschuss der Handwerkskammer, Innungen, Kreishandwerkerschaften und andere Handwerkskammern zwecks Abnahme von überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen und Prüfungen). Soweit Daten auf dieser Grundlage an nicht öffentliche Stellen übermittelt werden, werden Sie hierüber benachrichtigt, es sei denn, dass Sie von dieser Übermittlung auf andere Weise Kenntnis erlangt haben. Darüber hinaus darf die Handwerkskammer gemäß § 28 Abs. 7 HwO die dort genannten Daten aus der Lehrlingsrolle an die Bundesagentur für Arbeit übermitteln.

Die eingetragenen Ausbildungsverträge werden zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wird, aus der Lehrlingsrolle gelöscht. Die in der Lehrlingsrolle erfassten Daten werden gemäß § 28 Abs. 6 HwO in einer gesonderten Datei gespeichert, solange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist. Die Löschung erfolgt jedoch nach 60 Jahren.

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung der Daten zu fordern.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter [datenschutzbeauftragter@hwk-ff.de](mailto:datenschutzbeauftragter@hwk-ff.de) oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg, Bahnhofstraße 12, 15230 Frankfurt (Oder), erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.



## Information der Handwerkskammer an den Auszubildenden bei Eintragung in die Lehrlingsrolle

### Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 14 DSGVO

Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg, Bahnhofstraße 12, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Präsidenten und Hauptgeschäftsführer, verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen und zur Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in die Lehrlingsrolle nach § 28 der Handwerksordnung (HwO) sowie zur Ablegung der Prüfung des Auszubildenden. Wir haben Ihre Daten von Ihrem Ausbildungsbetrieb erhalten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung bzw. Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten sind Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Art. 6 Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 21 ff. HwO i. V. m. der Anlage D Abschnitt III zur HwO, das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellenprüfungen. Darüber hinaus können Ihre personenbezogenen Daten gemäß § 30 Brandenburgisches Datenschutzgesetz für öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen verarbeitet werden.

Ihre Daten werden nur auf gesetzlicher Grundlage (§ 28 Abs.1 HwO i. V. m. der Anlage D Abschnitt III zur HwO) an öffentliche Stellen weitergeleitet, wenn die Übermittlung zu den oben genannten Zwecken erforderlich ist (z.B. Prüfungsausschuss der Handwerkskammer, Innungen, Kreishandwerkerschaften und andere Handwerkskammern zwecks Abnahme von überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen und Prüfungen). Soweit Daten auf dieser Grundlage an nicht öffentliche Stellen übermittelt werden, werden Sie hierüber benachrichtigt, es sei denn, dass Sie von dieser Übermittlung auf andere Weise Kenntnis erlangt haben. Darüber hinaus darf die Handwerkskammer gemäß § 28 Abs. 7 HwO die dort genannten Daten aus der Lehrlingsrolle an die Bundesagentur für Arbeit übermitteln.

Der eingetragene Ausbildungsvertrag wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wird, aus der Lehrlingsrolle gelöscht. Die in der Lehrlingsrolle erfassten Daten werden gemäß § 28 Abs. 6 HwO in einer gesonderten Datei gespeichert, solange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist. Die Löschung erfolgt jedoch nach 60 Jahren.

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter [datenschutzbeauftragter@hwk-ff.de](mailto:datenschutzbeauftragter@hwk-ff.de) oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg, Bahnhofstraße 12, 15230 Frankfurt (Oder), erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.